

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

Verwendung einer Karikatur zur AfD im Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ im Unterricht

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Schularten wird das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ des Westermann-Verlags in Baden-Württemberg eingesetzt?
2. Ist das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ vom Kultusministerium Baden-Württemberg als Lehr- oder Lernmittel empfohlen?
3. Enthält das in Baden-Württemberg eingesetzte Exemplar des Arbeitshefts auf Seite 43 die Karikatur von Marian Kamensky, die die AfD-Politikerin Alice Weidel auf einer als „Demokratie“ bezeichneten Person stehend darstellt und einen Richter mit dem Schild „AfD Verbot“ zeigt?
4. Inwieweit hält die Landesregierung die Darstellung und die dazugehörige Aufgabe 2 auf Seite 43 mit dem Überwältigungsverbot sowie dem Neutralitätsgebot im politischen Unterricht für vereinbar?
5. Welche Hinweise oder Erwartungshorizonte gibt das Arbeitsheft bzw. das dazugehörige Lehrerheft zu der Karikatur sowie der Aufgabe 2 auf Seite 43?
6. Wie viele Schulen in Baden-Württemberg setzen das Arbeitsheft „Demokratie mit uns“ derzeit ein?
7. Welche Kriterien wendet das Kultusministerium bei der Prüfung von Lehr- und Lernmitteln auf die Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses und des Neutralitätsgebots an?
8. Plant die Landesregierung eine Überprüfung des Arbeitshefts „Demokratie mit uns“?
9. Plant die Landesregierung, dass das Arbeitsheft weiterhin eingesetzt werden soll?

28.8.2026

Christian Schäfer AfD

Begründung

Auf Seite 43 des Arbeitshefts „Demokratie mit uns“ des Westermann-Verlags findet sich unter der Überschrift „Parteienverbot – wann muss sich die Demokratie wehren?“ eine Karikatur des Zeichners Marian Kamensky. Die Karikatur zeigt die AfD-Politikerin Alice Weidel, die auf einer am Boden liegenden Person mit der Aufschrift „Demokratie“ steht, während ein Richter ein Schild mit der Aufschrift „AfD Verbot“ entgegenhält. Die dazugehörige Aufgabe 2 fordert die Schüler auf, die Problematik herauszuarbeiten, die der Zeichner hinsichtlich des Zeitpunkts eines möglichen Verbotsverfahrens thematisiert. Der Beutelsbacher Konsens und das Neutralitätsgebot verpflichten den staatlichen Unterricht zur Zurückhaltung und zum Verbot der Überwältigung von Schülern.